

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 25. Juni 2018

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn G. K.

gegen

- a) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. September 2017
- 17 W 58/16 - ,
- b) den Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. Dezember 2016
- 17 W 58/16 - und
- c) den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 13. Oktober 2016
- 2 O 221/15 -

Aktenzeichen: 1 VB 71/17

Maßgebliche Normen: Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG; § 172
ZPO

Schlagwörter: offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde; Mitteilung eines
Beschlusses; rechtliches Gehör; Prozesskostenhilfe

Stichwort:

Offensichtlich unbegründete Verfassungsbeschwerde, mit der die Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung von Art. 103 Abs. 1 GG geltend gemacht wird, weil eine Entscheidung über die Beschwerde gegen die Beiordnung eines bestimmten Rechtsanwalts dem beigeordneten Rechtsanwalt und nicht dem Beschwerdeführer persönlich mitgeteilt worden sei.